

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

172.214.1

vom 13. Dezember 1999 (Stand am 7. Mai 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 41 Absatz 1, 43 Absätze 2 und 4 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG), auf die Artikel 21 Absatz 3, 22 Absatz 3, 23 Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995² (MG) und auf Artikel 195 Absatz 3 des Militärstrafgesetzes³ (MStG) sowie in Ausführung von Artikel 28 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴ (RVOV),
verordnet:

1. Kapitel: Das Departement

Art. 1 Ziele

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) verfolgt in seinen zentralen Politikbereichen Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport folgende Ziele:

- a. Es trägt mit der Armee bei zum Schutz von Volk und Staat gegen Gewaltanwendung strategischen Ausmasses sowie zu internationalen Bemühungen um Friedensunterstützung und Krisenbewältigung. Zu diesem Zweck verfolgt es eine langfristig angelegte Sicherheits- und Verteidigungspolitik und leistet im militärischen Bereich friedensfördernde Beiträge im internationalen Rahmen.
- b. Es trägt bei zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und machtpolitischen Bedrohungen.
- c. Es schafft Voraussetzungen zur Förderung des Sports im Interesse der Entwicklung der Jugend und einer allgemeinen Volksgesundheit.
- d. Es sorgt mit den Kantonen, Gemeinden und Stellen ausserhalb der Verwaltung für eine umfassende und flexible Sicherheitspolitik des Bundes.

AS 2000 330

1 SR 172.010

2 SR 510.10

3 SR 321.0

4 SR 172.010.1

Art. 2 Grundsätze der Departementstätigkeiten

Das Departement beachtet bei der Verfolgung seiner Ziele und Tätigkeiten neben den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit (Art. 11 RVOV) insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Es arbeitet mit den Kantonen und Gemeinden sowie mit den Fachverbänden und Institutionen zusammen, die in seinen Politikbereichen tätig sind.
- b. Es leistet seine friedensfördernden Beiträge in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und kooperiert, in Zusammenarbeit mit dem EDA, in sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen.
- c. Es kooperiert, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement, in Fragen der inneren Sicherheit mit den Kantonen und Gemeinden.

Art. 3 Ziele der Verwaltungseinheiten

Die Ziele nach den Artikeln 4, 6, 8, 10, 12 und 14-16 dienen den Verwaltungseinheiten des Departements als Richtschnur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten, wie sie in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.

2. Kapitel: Gruppen, Ämter und weitere Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Das Generalsekretariat

Art. 4 Ziele und Funktionen

Das Generalsekretariat übt die Funktionen nach Artikel 42 RVOG aus und nimmt auf Departementsstufe folgende Funktionen wahr:

- a. Es unterstützt den Departementschef oder die Departementschefin als Mitglied des Bundesrates und bei der Leitung des Departements.
- b. Es ist betraut mit Strategie, Planung, Controlling und Koordination.
- c. Es setzt die strategischen Ziele des Bundesrates und des Departementschefs oder der Departementschefin um, formuliert die entsprechenden politischen Vorgaben und steuert deren Umsetzung durch die Gruppen und Ämter des Departements.
- d. Es schafft die Voraussetzungen für die Koordination der Vorbereitung und Durchführung aller zivilen und militärischen Massnahmen für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.
- e. Ihm obliegen die Informations- und Dokumentationsbeschaffung, die Informationsplanung und die Kommunikation.

- f. Es koordiniert das Bibliotheks-, Dokumentations- und Archivwesen im Departement und in der Armee.
- g. Es steuert die Ressourcen und stellt die Informatik- und andere Dienstleistungen sicher.
- h. Es sorgt für die Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsberatung.

Art. 5 Unterstellte Verwaltungseinheiten und ihre Funktionen

¹ Dem Generalsekretariat sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. das Bundesamt für Landestopographie:
Es führt die geodätische und die topografische Landesvermessung, erstellt das Landeskartenwerk, übt die Oberleitung und Oberaufsicht für die Amtliche Vermessung aus, erbringt kommerzielle Dienstleistungen in seinem Fachgebiet und koordiniert die Datenbedürfnisse der Bundesverwaltung im Bereich der geografischen Informationssysteme, indem es ein Kompetenzzentrum führt, das weisungsberechtigt ist.
- b. das Oberfeldkommissariat:
Es leitet und beaufsichtigt das militärische Schatzungswesen.
- c. die Nationale Alarmzentrale:
Sie ist die Fachstelle des Bundes bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität, durch Störfälle mit chemischen Stoffen oder Organismen, durch Überflutung infolge von Brüchen oder Überschwappen von Talsperren und durch Satellitenabsturz.
- d. der Stab Bundesrat Abteilung Presse und Funkspruch:
Er ist das Organ des Bundesrates für die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit, wenn die zivilen Medien nicht mehr in der Lage sind, ihren Informationsauftrag zu erfüllen. Ausserdem berät er auf Anfrage den Bundesrat und seine Stäbe in informationspolitischen Fragen und unterstützt sie bei der Informationsbeschaffung;
- e.⁵ Die Direktion Strategischer Nachrichtendienst:
Sie stellt den ständigen Auslandnachrichtendienst sicher.

² Der Nachrichtenkoordinator und das Lage- und Früherkennungsbüro sind administrativ dem Generalsekretariat und fachlich dem zuständigen Leitungsorgan des Bundesrates unterstellt. Sie sorgen für die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste und optimieren die Unterstützung des Bundesrates in seiner Führungsarbeit im Sicherheitsbereich.

⁵ Eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 der Nachrichtendienstverordnung vom 4. Dez. 2000 (SR 510.291).

2. Abschnitt: Generalstab

Art. 6 Ziele und Funktionen

¹ Der Generalstab verfolgt entsprechend den politischen Vorgaben folgende Ziele:

- a. Er stellt die Einsatzbereitschaft der Armee sicher im Hinblick auf:
 1. Friedensunterstützung und Krisenbewältigung,
 2. Raumsicherung und Verteidigung,
 3. Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren.
- b. Er stellt die Glaubwürdigkeit der Armee gegen innen und aussen sicher.
- c. Er stellt die Weiterentwicklung der Armee im Hinblick auf zukünftige Anforderungen sicher.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt der Generalstab folgende Funktionen wahr:

- a. Er beurteilt die machtpolitische Lage.
- b. Er plant und führt die Einsätze der Armee bis zur Wahl des Generals.
- c. Er definiert die Einsatzdoktrin.
- d. Er führt die militärische Gesamtplanung.
- e. Er formuliert militärische Vorgaben an Heer, Luftwaffe und Gruppe Rüstung und weist diesen die Ressourcen zu.

Art. 7 Unterstellte Verwaltungseinheiten und ihre Funktionen und Zuständigkeiten

Dem Generalstab sind mit folgenden Funktionen und Zuständigkeiten unterstellt:

- a. die Untergruppe Personelles der Armee:
 - 1.⁶ Sie bewirtschaftet die personellen Ressourcen der Armee und ist verantwortlich für die Führung des Gesamtprozesses von der Rekrutierung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zum Militärdienst melden, bis zu ihrer Entlassung aus der Armee.
 2. Sie ist zuständig für Entscheide über Ausschlüsse von der Militärdienstleistung und Wiederzulassungen nach den Artikeln 21–23 MG.
 3. Sie ist zuständig für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt bei eidgenössischen Truppen nach Artikel 195 Absatz 2 MStG.
- b.⁷ Der Militärische Nachrichtendienst:

Er stellt den Nachrichtendienst auf operativer und taktischer Stufe sicher.
- c. die Untergruppe Operationen:

Sie plant die Einsätze der Armee, stellt die operative Führung und die Bereitschaft der Armee sicher.

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 1 der V vom 10. April 2002 über die Rekrutierung (SR 511.11).

⁷ Fassung gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nachrichtendienstverordnung vom 4. Dez. (SR 510.291).

- d. die Untergruppe Logistik:
Sie sorgt dafür, dass der Bedarf nach militärischer Logistikleistung gedeckt und die Führung der Armeelogistik in allen Lagen gewährleistet ist.
- e. die Untergruppe Planung:
Sie stellt die militärische Gesamtplanung sowie das Ressourcenmanagement sicher, führt die Rüstungs- und Immobilienplanung und koordiniert bundesweit die Schutzbaubelange.
- f. die Untergruppe Führungsunterstützung:
Sie stellt die Führungssysteme der Armee sicher und führt die Übermittlungsformationen der Stufe Armee.
- g. die Untergruppe Sanität:
Sie konzipiert, leitet und stellt das Gesundheitswesen sowie den Sanitätsmaterialdienst der Armee sicher und koordiniert diese Bereiche mit den zivilen Stellen.
- h. die Untergruppe Doktrin und Operative Schulung:
Sie definiert die Einsatzdoktrin der Armee und konzipiert und leitet die operative Schulung der höheren Staboffiziere und der Stäbe der operativen Stufe.
- i. die Untergruppe Friedensförderung und Sicherheitskooperation:
Sie stellt die operationelle Umsetzung des Armeeauftrages Friedensförderung sowie die Sicherheitskooperation in den Bereichen Friedensunterstützung und Rüstungskontrolle/Abrüstung sicher.

3. Abschnitt: Heer

Art. 8 Ziele und Funktionen

¹ Das Heer verfolgt nach den Vorgaben des Generalstabs folgende Ziele:

- a. Es sorgt zusammen mit den Armeekorps und der Luftwaffe für eine einheitliche und auftragsbezogene Ausbildung in der Gruppe Heer und in der Armee.
- b. Es gewährleistet die materielle Bereitschaft der Formationen der Armeetruppen, der Armeekorps und des Festungswachtkorps.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das Heer folgende Funktionen wahr:

- a. Es führt die Grundausbildung durch.
- b. Es bildet die höheren Kader der Armee aus.
- c. Es stellt die Bereitschaft des Armeematerials (ohne Spezialmaterial der Luftwaffe) sicher.
- d. Es formuliert Ausbildungsvorgaben für die Fortbildungsdienste der Truppe.

Art. 9 Unterstellte Verwaltungseinheiten und ihre Funktionen

Dem Heer sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. die Untergruppe Ausbildungsführung:
Sie steuert die Ausbildung des Heeres und der Armeekorps sowie die Ressourcenzuteilung für die Ausbildung.
- b. das Bundesamt für Betriebe des Heeres:
 1. Es gewährleistet die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Verwaltung der militärischen Verwaltungs-, Betriebs- und Ausbildungsinfrastruktur sowie der materiellen Mittel für Ausbildung und Einsatz der Armee.
 2. Es gewährleistet die truppennahe Instandhaltung des Armeematerials.
 3. Es unterstützt die Truppe bei der Ausbildung.
- c. das Kommando Festungswachtkorps:
 1. Es gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Führungsanlagen der Landesregierung und der Armee sowie der übrigen Führungs- und Kampfinfrastruktur.
 2. Es leistet Sicherheitseinsätze und Katastrophenhilfe im In- und Ausland sowie Polizeieinsätze und Friedensförderungsdienste.
 3. Es unterstützt die Truppe bei der Ausbildung.
- d. die Untergruppe Lehrpersonal:
Sie gewährleistet die Rekrutierung, die Ausbildung, den Einsatz, die Entwicklung und die Betreuung des Lehrpersonals der Armee.
- e. das Kommando Armee-Ausbildungszentrum Luzern:
Es leitet die Grundausbildung der höheren Kader der Armee und steuert die Ausbildung der Einheitskommandanten und die Fachausbildung der Kommandanten und Führungshelfen.
- f. das Bundesamt für Kampftruppen:
Es stellt die Grundausbildung der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen und die Ausbildungsunterstützung bei der Truppe sicher.
- g. das Bundesamt für Unterstützungstruppen:
Es stellt die Grundausbildung der Artillerie, der Genie-, Festungs- und Übermittlungstruppen und die Ausbildungsunterstützung bei der Truppe sicher.
- h. das Bundesamt für Logistiktruppen:
Es stellt die Grundausbildung der Sanitäts-, Veterinär-, Versorgungs-, Rettungs-, Material- und Transporttruppen sowie die Logistik aller Truppen und die Ausbildungsunterstützung bei der Truppe sicher.

4. Abschnitt: Luftwaffe

Art. 10 Ziele und Funktionen

Die Luftwaffe stellt nach den Vorgaben des Generalstabs die Abwehr von Gefahren und Bedrohungen mit Schwergewicht aus der Luft sicher und führt Lufttransporte durch.

Art. 11 Unterstellte Verwaltungseinheiten und ihre Funktionen

Der Luftwaffe sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a.⁸ Die Untergruppe Operationen der Luftwaffe:
Sie gewährleistet die Bereitschaft und den Einsatz der Luftwaffe und stellt hierzu den Nachrichtendienst sicher.
- b. das Bundesamt für Ausbildung der Luftwaffe:
Es gewährleistet die Ausbildung der Truppen der Luftwaffe und der Angehörigen der Lufttransport- und Fliegerabwehrverbände der Armeekorps.
- c. das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe:
Es gewährleistet den Betrieb und die truppendnahe Instandhaltung der Flugzeugflotten, der Fliegerführungs- und Übermittlungseinrichtungen sowie der für den Einsatz und die Ausbildung notwendigen Infrastruktur.

5. Abschnitt: Gruppe Rüstung

Art. 12 Ziele und Funktionen

¹Die Gruppe Rüstung stellt nach den Vorgaben des Generalstabs eine an wirtschaftlichen Grundsätzen orientierte, zeitgerechte Versorgung der Armee mit Armeematerial und militärischen Verteidigungs-, Betriebs- und Ausbildungsbauten sicher.

²Zu diesem Zweck nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- a. Sie beschafft das Armeematerial und die militärischen Verteidigungs-, Betriebs- und Ausbildungsbauten.
- b. Sie erlässt technische und betriebswirtschaftliche Vorgaben für die Bewirtschaftung des Armeematerials und der militärischen Verteidigungs-, Betriebs- und Ausbildungsbauten.
- c. Sie stellt die Instrumente für die materialwirtschaftliche Steuerung bereit und pflegt sie.

Art. 13 Unterstellte Verwaltungseinheiten und ihre Funktionen

Der Gruppe Rüstung sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

⁸ Fassung gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nachrichtendienstverordnung vom 4. Dez. 2000 (SR 510.291).

- a. die Zentralverwaltung:
Sie nimmt Funktionen im Bereich Planung, Personal, Finanzen, Recht, Informatik, Technologie, Materialwirtschaft und Qualität wahr und gewährleistet eine einheitliche Geschäftspolitik.
- b. das Bundesamt für Luftwaffen- und Führungssysteme, das Bundesamt für Waffensysteme und Munition und das Bundesamt für Armeematerial und Bauten:
Sie nehmen als Beschaffungsstellen in den zugewiesenen Bereichen die Systemführung über den gesamten Lebensweg des Armeematerials sowie der Verteidigungs-, Betriebs- und Ausbildungsbauten wahr und stellen die betriebswirtschaftliche Steuerung der Nutzungsphase sicher.

6. Abschnitt: Oberauditorat

Art. 14

¹ Das Oberauditorat verfolgt folgende Ziele:

- a. Es sorgt dafür, dass die Militärjustiz ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt.
- b. Es schafft die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung der Militärgerichte.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das Oberauditorat folgende Funktionen wahr:

- a. Es übt die Aufsicht über die Militärjustiz unter Wahrung der Unabhängigkeit der Militärgerichte aus.
- b. Es berät und unterstützt die Angehörigen der Militärjustiz und sorgt für deren fachliche Aus- und Weiterbildung.
- c. Es sorgt für den gesetzeskonformen und ordnungsgemässen Verlauf der militärischen Strafverfahren.
- d. Es übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben für die Militärjustiz.

7. Abschnitt: Bundesamt für Zivilschutz

Art. 15

¹ Das Bundesamt für Zivilschutz verfolgt entsprechend den politischen Vorgaben folgende Ziele:

- a. Es sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden für einen umfassenden Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.
- b. Es trägt im Verbund mit seinen Partnern zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

²Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das Bundesamt für Zivilschutz folgende Funktionen wahr:

- a. Es entwickelt Ziele und Strategien und evaluiert deren Auswirkungen.
- b. Es erarbeitet die Grundlagen für die Organisation und Verwaltung des Zivilschutzes, für die Ausbildung im Zivilschutz sowie für das Material und die Schutzbauten und sorgt für die notwendige Forschung und Entwicklung.
- c. Es unterstützt die Kantone und Gemeinden bei der Ausbildung und beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen.
- d. Es überwacht den Vollzug der Bundesvorschriften über den Zivilschutz durch die Kantone und Gemeinden.

8. Abschnitt: Bundesamt für Sport

Art. 16

¹ Das Bundesamt für Sport fördert entsprechend den politischen Vorgaben die vielfältige und nachhaltige Entwicklung des Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensports.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das Bundesamt für Sport folgende Funktionen wahr:

- a. Es entwickelt Ziele und Strategien zur Sportförderung und evaluiert deren Auswirkungen.
- b. Es erarbeitet Grundlagen zur Sportförderung in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Sportorganisationen.
- c. Es sorgt für die zur Sportförderung notwendige Forschung und Entwicklung.
- d. Es erbringt kommerzielle Nebenleistungen in seinem Fachgebiet.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Geschäftsordnung

Das Departement erlässt eine Geschäftsordnung im Sinne von Artikel 29 RVOV.

Art. 18 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Militärorganisationsverordnung vom 18. Oktober 1995⁹ (MOV);
- b. die Militärorganisationsverordnung-VBS vom 27. Oktober 1995¹⁰ (MOV-VBS);

⁹ [AS 1995 5275, 1999 1167 Anhang Ziff. 4]

¹⁰ [AS 1995 5293]

- c. die Verordnung vom 24. Oktober 1990¹¹ über das Bundesamt für Rüstungsbetriebe;
 - d. der Bundesratsbeschluss vom 3. März 1950¹² betreffend das Militäramtsblatt;
 - e. die Verordnung vom 25. November 1991¹³ über die Umbenennung der «Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung» in «Generalsekretariat» des EMD;
 - f. die Verordnung vom 10. Mai 1972¹⁴ über die Obliegenheiten der Eidgenössischen Landestopographie;
 - g. die Verordnung des EDI vom 11. Januar 1989¹⁵ über Organisation und Aufgaben der Eidgenössischen Sportschule Maglingen;
 - h. die Verordnung vom 19. Dezember 1997¹⁶ über die Unterstellung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung und der Nationalen Alarmzentrale.
- ² Die Aufgabenverordnung vom 9. Mai 1979¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 8 und 9

Aufgehoben

³ Der Anhang zur RVOV (Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung) erhält die Änderung gemäss Beilage.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

¹¹ [AS 1990 1842, 1996 157, 1997 2016]

¹² [AS 1950 252]

¹³ [AS 1992 2]

¹⁴ [AS 1972 789, 1991 920 Art. 3]

¹⁵ [AS 1989 196, 1996 3116, 1998 1503]

¹⁶ [AS 1998 668]

¹⁷ [AS 1979 684, 1983 1051, 1990 606 Art. 30 Ziff. 1 1535 1611, 1992 2 Art. 2 Bst. b 366 Art. 31 Abs. 2, 1994 1080, 1995 2770 Art. 16, 1998 650, 1999 909 2179 Art. 17 Abs. 2, 2000 243 Anhang Ziff. 3 291 Anhang Ziff. II 2 1239 Art. 12 Ziff. 1 1837 Art. 19 Ziff. 1. AS 2001 267 Art. 32 Bst. a]

Beilage

...¹⁸

¹⁸ Text eingefügt in der RVOV.

